

Stand 26.03.2020

Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge - erst dann, wenn alle Hilfen genutzt wurden-

Nun ist es also auch möglich die **Sozialversicherungsbeiträge**, welche der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an die jeweiligen Krankenkassen abführt, vorerst für die Monate **März und April 2020 zu stunden**. Der GKV-Spitzenverband hat deshalb gestern allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend zu erleichtern. Also den Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

In dieser besonderen Ausnahmesituation können Unternehmen bzw. Betriebe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen in Anspruch nehmen. Dies gilt für Unternehmen und Betriebe, die sich durch die Corona-Epidemie in **ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten** befinden.

Voraussetzungen - für eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen:

- dass vorrangig die mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld“ (vgl. BGBL Teil I vom 14. März 2020, Seiten 493 ff.) sowie mit der Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden
- wenn alle anderen Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung, wie etwa die Fördermittel und Kredite, ausgeschöpft sind
- sowie finanzielle Möglichkeiten aus Eigen- und Fremdmitteln bereits bis auf ein Minimum zur privaten Lebensführung ausgeschöpft wurden.

Sollten Sie die Voraussetzungen erfüllen und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge mit erheblichen Härten für Sie als Arbeitgeber verbunden sein, so müssen Sie eine glaubhafte Erklärung abgeben. Diese glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Praktischer Hinweis für Sie:

Ein Musterschreiben, das Sie an die jeweiligen Krankenkassen Ihrer Arbeitnehmer zur Stundung der Sozialabgaben verwenden können, finden Sie als Anlage. Das Schreiben ist an die jeweilige Situation anzupassen.

Bitte informieren Sie die Kanzlei, wenn Sie diese Möglichkeit nutzen und berücksichtigen Sie, dass damit das SEPA-Mandat für die Krankenkasse gekündigt ist.

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Pressemitteilung GKV-Spitzenverband vom 25.03.2020:
https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp
- https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/grundprinzipien_1/finanzierung/beitrag_sbemessung/20200325_Hintergrund_Beitragstundung.pdf

per Fax:

Ort, den 24. März 2020

Stundung von Sozialabgaben

Mitteilung des GKV vom 24.03.2020

Arbeitgeber-Nr. _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Betrieb ist bei Ihrer Krankenkasse unter der Betriebsnummer _____ erfasst.

Aufgrund der durch die Corona – Krise verursachten wirtschaftlichen Verwerfungen leiden wir unter erheblichen Einnahmeausfällen und sind leider nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge fristgerecht zu begleichen.

Wir beantragen daher die Stundung und Aussetzung der Vollziehung der Beiträge gemäß § 76 SGB IV für März und April 2020 bis auf Weiteres. Bitte nehmen Sie keine fälligen Lastschriften vor (Beendigung des SEPA-Mandats). Zudem ersuche ich Sie, wie von der Bundesregierung vorgesehen, von der Erhebung von Zinsen und Säumniszuschlägen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen